BUND
FREUNDE DER ERDE
Kreisgruppe Düren

BUND KG Düren, L. Kurth, Luchemer Str. 55, 52379 L´wehe

An die
Gemeindeverwaltung Langerwehe
Schönthaler Str. 4

52379 Langerwehe

Langerwehe, den 29.3.2019

Betr.: **Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe**

Landesbürozeichen: DN 39-01.19 BLP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung gibt der BUND folgende Stellungnahme ab:

1. **Zu den Karten**

Da nicht die allgemein üblichen und verständlichen topografischen Karten als Unterlage genommen wurden, die neuen Flächen für Wohn- und Gewerbegebiete im Hauptplan nicht deutlich hervorgehoben waren und bei den Detailkarten zu den Flächensteckbriefen die Straßennamen fehlen, war die Auffindbarkeit der Flächen im Hauptplan deutlich erschwert.

2. **Belange von Natur und Landschaft**

Die Schutzgebiete des Landschaftsplanes (LP) 8 Langerwehe sollten nachrichtlich im FNP dargestellt werden.
Diese vorhandenen Schutzgebiete sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für die Naherholung bedeutsam und sollten daher auch in Zukunft nicht überplant werden. Unseres Erachtens sollten, um die bereits unter Schutz stehenden Gebiete zu erhalten und zu optimieren folgende Schutzgebietskategorien als Tabu-Zonen für die Darstellung konkurrierender Flächennutzungsplan-Darstellungen betrachtet werden:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- NATURA2000-Gebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Geschützte Biotope und Biotope des amtlichen Biotopkatasters
- Biotopverbundkorridore
- Lebensräume streng geschützter Arten
- Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Der BUND hält es auch für geboten, die Lebensräume planungsrelevanter Arten von Darstellungen des FNP freizuhalten, die diese Tierarten beeinträchtigen könnten. Dies ist

auch nötig, damit keine Darstellungen auf FNP-Ebene geplant werden, die im weiteren Planungsablauf nicht durchsetzbar sind. Wir verweisen hierzu auf Nr. 3.1 der „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“.
Wir halten es für angemessen, Habitate von Steinkauz, Eisvogel, Mittelspecht, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Haselmaus und Biber sowie der Gelbbauchunke und der besonders bedeutsamen Fledermausarten als Tabuflächen für die weitere Planung bzw. als Flächen für Optimierungsmaßnahmen zu begreifen und in der Karte darzustellen. Denn die hier genannten Arten sind besonders selten und bedeutsam und sollten nicht nur nicht durch Darstellungen des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden, sondern auch gefördert werden.
Verwunderlich ist die Nennung von Sperling, Spatz, Tauben im Text der Flächensteckbriefe. Welche Arten sind denn nun betroffen bzw. beobachtet worden?
Es macht einen erheblichen Unterschied, ob es z.B. Haus- oder Feldsperling, Ringeltaube oder Turteltaube oder lediglich Straßentauben waren.
Der ständige Hinweis auf vorhandene Ausweichmöglichkeiten ist völlig unrealistisch.

Entlang der Gewässer sollte ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen beidseitig dargestellt werden.

Von der Möglichkeit, schutzwürdige Bereiche in der Karte darzustellen und mit der Signatur von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu umgrenzen, **sollte im neuen FNP Gebrauch gemacht werden**. Bis jetzt wurden keine Flächen im Sinne der landesplanerischen Vorgaben als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dargestellt.
Neben den schon vorhandenen Schutzgebieten sollten weitere Gebiete zum Schutz der Landschaft und zum Biotop- und Artenschutz dargestellt werden. Hierzu zählen z. B. Lebensräume streng geschützter Arten, Uferrandstreifen, dörfliche Ortsränder mit typischen Landschaftselementen wie Obstwiesen und -weiden, Hecken und artenreiches Grünland.

Feldvögel
Die landwirtschaftlichen Nutzflächen bieten den Feldvögeln einen essentiellen Lebens- und Brutraum. Dazu zählen neben Äckern auch Grünlandflächen, Heckenstrukturen sowie Gräben und Ackerraine. Kaum eine andere Vogelgruppe ist aktuell so stark gefährdet wie die Feldvögel, sodass einige Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn gravierende Bestandsrückgänge in den letzten Jahren hinnehmen mussten. Ursachen dafür sind neben der intensivierten Landwirtschaft mit dem Einsatz von Spritzmitteln der Rückgang des Lebensraums, z.B. durch Roden von Hecken.
Bei den vorgestellten Planungen sind bei jedem Vorhabengebiet diese Arten mittels ASP I bzw. ASP II zu untersuchen. Gerade für die Feldvogelarten wie Feldlerche oder Rebhuhn und andere planungsrelevante Artensollten genaue Revier-Kartierungen und funktionale CEF-Maßnahmen bei Wegfall des Lebensraumes durchgeführt werden. Dies ist in der Gemeinde Langerwehe besonders schwierig, da das nördliche Gemeindegebiet mit den fruchtbaren Böden verkehrsmäßig stark belastet und zerschnitten ist (Bundesbahn, Autobahn, B 264, Autobahnzubringer, WEA). Diese sind bei der Suche nach Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Es wird kaum möglich sein, hier angemessene und funktionierende Ausgleichsmaßnahmen herzurichten. Der in der Rubrik Artenschutz ständig wiederholte Hinweis *„Es ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen, da genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.“* ist so unzureichend. Es fehlen die Angaben über Ort und Qualität dieser angepriesenen Ausweichhabitate.

Ausgleichsflächen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für den Natur- und Landschaftsschutz von hoher Bedeutung, denn sie stellen in der Landschaft heute besonders wichtige Landschaftselemente von meist hohem Wert dar.

Wir schlagen vor, diese „alten“ Ausgleichs- und Ersatzflächen für Eingriffe sowohl nach der Eingriffsregelung des BNatSchG, als auch nach der Eingriffsregelung des BauGB in einer Karte darzustellen. Sie sollten nicht für die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbeflächen oder andere Eingriffe und Planungen genutzt und beeinträchtigt werden, sondern auch zukünftig vielmehr Ansatzpunkt für weitere ökologisch sinnvolle Entwicklungen im Gebiet sein.
Das nördliche Gemeindegebiet ist zerschnitten von Windkraftanlagen und stark befahrenen Verkehrswegen: der Bahnstrecke Aachen-Köln, der Autobahn A 4, dem Zubringer zur Autobahn und der B 264. Die Suchräume für Ausgleichsflächen sollten diese wegen der Emissionen und der Unfallgefahr meiden. Ausgleichsflächen sollten wenigstens 300 m Abstand zu diesen Verkehrswegen halten.
Die Anlage eines Blühstreifens (M 1) und einer Obstwiese (M 4) ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist im Kreuzungsbereich vielbefahrener Straßen (M 1) oder in der Nähe zu einer vielbefahrenen Bahnstrecke und Bundesstraße aber kontraproduktiv (M 4). Überdies steht die Fläche M1 so nicht mehr zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind eher eine ökologische Falle als wertvoller Lebensraum. Straßenbegleitgrün mag zwar hübsch anzusehen sein, kann aber nicht als Ausgleich gewertet werden.
Soll das alles sein? Was wird für die Feldvögel getan? Für jedes verlorengehende Feldlerchenrevier sollte mindestens 1 ha vorgezogener Ausgleich als CEF-Maßnahme erfolgen.
Wie kommt die Regelung „*Flächenanteil einer unmittelbar vor Ort des Plangebiets nachzuweisenden Ausgleichsfläche von 5 % der Grundstücksflächengrößen*“ zustande?

3. Baugebiete

Die geplante Neuausweisung von Wohngebieten in der Größe von 42 ha halten wir für erheblich. Das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, sollte konsequenter verfolgt werden. Dafür spricht auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und des Bodens, der nicht vermehrbar ist, sowie die Beeinträchtigung besonders der Feldvögel. Die Neuausweisung fast aller Baugebiete, das sind 13 Wohnbaugebiete und ein Gewerbegebiet, konkurrieren mit dem Ziel *„Anreicherung der Landschaft“* des Landschaftsplanes Langerwehe (LP 8). Wieso trotzdem fast alle Flächen als konfliktarm dargestellt werden, bleibt zu klären.

Die Ausweisung des Wohnbaugebietes HA 2 widerspricht den Zielen des LP und dem Regionalplan. Da die Ausweisung von Wohnbaugebieten mit 42 ha ohnehin sehr groß ist, kann auf diese dem gegenüber kleine Fläche von 1 ha im Landschaftsschutzgebiet (LSG) verzichtet werden.

Die Ausweisung des Wohnbaugebietes L 1 ist nicht konfliktfrei. Vorbehaltlich des Ergebnisses der vertiefenden Prüfung der vorkommenden Arten im Rahmen des Bebauungsplanes empfehlen wir die Reduzierung der Fläche durch Ausklammern der Gehölzflächen, deren Böschungen zur Straße hin Nistplätze geschützter Wildbienen enthalten.

Die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete in der Nähe vielbefahrener Straßen (Wohnbaugebiete L 2 und L 3 an der B 264) und L5 ist wegen akustischer und stofflicher Immissionen nicht konfliktarm, sondern höchst problematisch und widerspricht z.T. den Einzelbewertungen der Steckbriefe. Die Pufferflächen zwischen Baugebiet und B 264 sind landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar. Die LWK empfiehlt sie in ihrer Stellungnahme als Fläche für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Wegen ihrer Nähe zur stark befahrenen B 264 ist sie aus naturschutzfachlicher Sicht weniger geeignet, wenngleich ihre Begrünung als Puffer und Sichtschutz dienen kann. Wir schlagen vor, diese Flächen auch als Sonderflächen Photovoltaik (SO PH) im FNP auszuweisen. Damit würde die Nutzung der Flächen für nachhaltige Energiegewinnung ermöglicht. Beim Einsatz von Gabionen mit PV Modulen könnte gleichzeitig der in den „Maßnahmenvorschlägen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz“ geforderte „Lärmschutz“ erreicht werden.

Solche PV-bestückten Lärmschutzwände bieten sich auch an anderen Stellen des Plangebietes an (z.B. an der Autobahn-Auffahrt Lw Richtung AC, zwischen A4 und Luchem zur Lärmentlastung für Luchem und an der L12neu West-Seite Richtung Luchem, Rolland, Langerwehe) und sollten ebenfalls durch entsprechende Ausweisungen als SO PH für die Zukunft ermöglicht werden.

Das geplante Wohnbaugebiet L 8 ist problematisch im Hinblick auf den unmittelbar benachbarten Geschützten Landschaftsbestandteil (LB) 2.4.1-5 laut LP 8 ist. Dieses Baugebiet schneidet den LB, der Steinkauzbrutrevier ist, von den östlich anschließenden Lebensräumen ab. Das kleine Schutzgebiet wird durch Störungen (Lärm, Beleuchtung, Katzen und Hunde) beeinträchtigt werden. Hinzu kommt im Westen ein weiteres geplantes größeres Wohnbaugebiet. Die Ausweisung des Wohnbaugebietes L 8 sollte unterbleiben.

Die Neuausweisung des Wohnbaugebietes Luchem 2 widerspricht den Zielen des Landschaftsplanes und des Regionalplanes und sollte daher unterbleiben. Diesbezüglich unterstützen wir auch die Stellungnahme der LWK, die ebenfalls den Verzicht auf Ausweisung dieser agrarstrukturell wertvollen Fläche fordert.

Gewerbegebiete

Die Neuausweisung eines 90.033 m² großen Gewerbegebietes widerspricht den Zielen des LP 8 und ist wegen seiner zwangsläufigen Folgen wohl kaum als konfliktarm einzustufen.

Zu den Folgen gehören u.a.

- Störungen des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,
- Immissionen aus energie- und stoffintensiven Nutzungen,
- Schadstoffanreicherung und stoffliche Veränderungen in den Böden,
- Verlust an besonders fruchtbaren Böden durch Siedlungstätigkeit,
- Reduzierung des Retentionsvermögens von Böden, und damit Zunahme an oberflächigem Abfluss mit potenzieller Zunahme von Hochwasserereignissen,
- Verlust an seltenen Böden, die Archive der Natur und Kulturgeschichte darstellen,
- Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft,
- Verlust an Lebensräumen,
- Rückgang der Tier- und Pflanzenarten,
- Zerstörung der Bodenlebensgemeinschaften,
- Steigerung des Verkehrsaufkommens durch Zersiedelung,

Wenn die Ausweisung mit Blick auf den kommenden Strukturwandel dennoch geschieht, ist dies unseres Erachtens nur vertretbar, wenn man damit verbundene Potentiale zur Minderung der Eingriffsfolgen u.a. als Maßnahmen zur Klimafolgeanpassung konsequent nutzt. D.h.

- neue Gewerbegebiete müssen zukunftsfähig, d.h. CO2-neutral bzw. EnergiePlusgebiete sein.
- sie müssen ihren Energieverbrauch mit erneuerbaren Energien decken bzw. Überschuss produzieren.
- sie müssen den Klimaveränderungen Rechnung tragen, d.h. Gebäude und Infrastruktur müssen auf häufigere StarkRegenereignisse, Hitzeperioden, häufigere StarkSturm Ereignisse ausgelegt sein, u.a. durch Regenwasser Verrieselung, Dachbegrünung (wg. verzögerter Regenwasserabfluss + Verdunstungskälte + Wärmedämmung), wasserdurchlässige Pflasterung, etc.

Es ist inzwischen unstrittig, dass der Klimawandel eine der größten Bedrohungen ist, der wir uns je gegenübersahen und die uns u.a. auch zur Energiewende und weiteren Klimafolge-anpassungen zwingt.

Zur Vorsorge gehören auch Maßnahmen der Entsiegelung, Versickerung, Dach-, Fassaden- und Straßenbegrünung etc. Die Kommunen können dabei das Notwendige fördern/ begünstigen oder ggf. auch durch klare Vorschriften auf den Weg zu bringen. In Langerwehe könnte dazu gehören

- Nutzung der Windenergie mit nachgeschalteter Wasserstoffproduktion (Power to Gas) und dessen Speicherung in der Biogasanlage... + evtl. H2-Tankstelle für LKW
- PV auf Hallendächern zum Eigenverbrauch + Speicherung in Batterien + Dachbegrünung
- Solarthermie auf Dächern und Fassaden zur Deckung des eigenen Wärmebedarfs + Warmwasserbedarf.
- Einbeziehung der Biogasanlage = biogasbetriebenes BHKW in einem angesiedelten Produktionsbetrieb
- Nahwärmenetz + intelligente Vernetzung der angesiedelten Betriebe = Austausch von eigenen Überschüssen
- PV-bestückte Lärmschutzwände an der Autobahn-Auffahrt Lw Richtung AC zur Lärmentlastung für Luchem und an der L12neu West-Seite Richtung Luchem, Rolland, Langerwehe
- Biomasse-Produktion an den Rändern (Autobahnauffahrt Lw Richtung DN bis zur Grünbrücke, an der L12neu, an den Rändern Richtung Geich und Obergeich) mit Miscantus, Pappeln etc., evtl. Häcksel- + Pellet-Produktion, Trocknung, Lagerung, (falls der Biomassehof Schöller nicht umgesetzt wird)

Solche Maßnahmen/Auflagen sind zwar nicht im FNP zu regeln, der kann aber sehr wohl die Prüfung und ggf. das Gebot solcher Maßnahmen zur Minderung von Eingriffsfolgen bei der weiteren Planung und Umsetzung (BBP etc.) vorgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Kurth

BUND Kreisgruppe Düren
BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

Wir gehören dem BUND-NRW an.
Vereinsregister: VR Nr. 5463, Düsseldorf
1. Vorsitzender der Kreisgruppe Düren: Walter Jordans